

Mit dieser Ansicht nach dem Decrete vom 10. August 1831

(Landtagsacten vom Jahre 1831, Band IV. S. 2253)

einverstanden, legte die Regierung nun eben bei dem Beginn des ersten constitutionellen Landtags durch das schon erwähnte Decret vom 27. Januar 1833 eine solche Landtagsordnung vor, verlangte über deren definitive Feststellung zwar die Erklärung der Stände, bemerkte jedoch zugleich, daß die der vollständigen Zusammenstellung wegen darin aufgenommenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht Gegenstand weiterer Erörterung sein könnten, so wie daß bis zu jener definitiven Feststellung bei den bis dahin stattfindenden Verhandlungen des damaligen Landtags die Bestimmungen des Entwurfs würden zur Richtschnur dienen müssen.

War es nun auch anfangs die Absicht der Ständeversammlung, diesen Entwurf zur definitiven Verabschiedung zu bringen, indem die erste Kammer, an welche derselbe zunächst gelangt war, ihn zur Begutachtung und Berichtserstattung ihrer ersten Deputation überwies, die zweite Kammer aber, durch eine Abschrift des Decrets davon in Kenntniß gesetzt, zu diesem Geschäft gleichzeitig eine außerordentliche Deputation niedersetzte,

(Landtagsacten vom Jahre 1833, Abth. II. Bd. I. S. 32 und
Abth. III. S. 51)

so kam es doch zu einer solchen definitiven Vereinbarung über die Landtagsordnung damals nicht, vielmehr wurde diese letztere bei der zu Anfang des Jahres 1834 eingeleiteten Berathung über die Abkürzung des Landtags von den Ständen als ein Gegenstand bezeichnet, der (da er zumal noch von keiner Deputation vorberathen sei) füglich zurückgelegt werden könne, damit man die bis zu Ende des Landtags weiter zu machenden Erfahrungen bei der künftigen Berathung vollständig zu benutzen vermöge;

(Landtagsacten von 1833, Abtheilung I. Band 3.
Seite 593 flg.)

so wie denn auch die Staatsregierung durch das Decret vom 16. Juni 1834 die einstweilige Zurücklegung der Landtagsordnung genehmigte und sich demnachst zufrieden erklärte, daß der Inhalt des Entwurfs der Landtagsordnung nebst den diesfalls bereits genehmigten oder künftighin festzusetzenden Modificationen für jetzt und bei Eröffnung der nächsten Ständeversammlung zur Richtschnur genommen werde.

(Landtagsacten a. a. D. Seite 601.)

Zu Anfang des zweiten constitutionellen Landtags gelangte ein Decret an die Ständeversammlung (vom 13. November 1836), in welchem auf die so eben mitgetheilte Verhandlung Beziehung genommen und daraus zugleich die Folgerung abgeleitet wurde, daß der im Jahre 1833 vorgelegte Entwurf der Landtagsordnung, unter den deshalb bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen, immittelst auch bei gegenwärtigem Landtage zur Richtschnur zu dienen haben werde.

(Landtagsacten vom Jahre 1836, Abtheilung I. Bd. I. S. 372.)

Eine Erklärung der Stände war darüber nicht verlangt worden. Sie wurde aber doch, nach hergebrachter Vorberathung des Decrets durch die ersten Deputationen beider Kammern, in der ständischen Schrift vom 12. Januar 1837 in folgender Weise abgegeben:

„Was insbesondere noch den Entwurf der Landtags-

ordnung anbelangt, so sind wir nicht nur der Ansicht, daß er immittelst, d. h. bis zu seiner definitiven Feststellung, abermals zur Anwendung kommen müsse, sondern wir haben uns auch in Berücksichtigung, daß eine noch länger einzusammelnde Erfahrung auf dessen bereinstige Monirung nur förderlich einwirken könne, und daß es uns auch auf gegenwärtigem Landtage wiederum an Berathungsgegenständen wichtiger und aufhältlicher Natur nicht fehlt, dahin vereinigt, auch während jetziger Ständeversammlung von endlicher Durchgehung jenes Entwurfs und ständischer Erklärung über denselben in seinem ganzen Umfange abermals abzusehen, behalten uns vielmehr lediglich diejenigen Anträge vor, die nach Befinden eine oder die andere uns dringend erscheinende Modification desselben hervorrufen sollte.“

(Landtagsacten vom Jahre 1837, Abth. I. Band 2. S. 35.)

Ein Wunsch, den provisorischen Zustand der Dinge beseitigt zu sehen, war damals auch bei der Berathung der einschlagenden Regierungsvorlage in den Kammern noch nicht laut geworden, vielmehr hatten die Deputationsgutachten sich dahin ausgesprochen, daß, wenn auch mannichfaltige Erinnerungen gegen die dormalige provisorische Landtagsordnung zu machen sein würden, die Beobachtung derselben doch keine entschiedenen Nachtheile für den Geschäftsbetrieb in der Kammer geäußert habe,

(man vergl. Landtagsacten von gedachtem Jahre Beilage z. Abth. III. Samml. I. S. 200,
Beilage z. Abth. II. Samml. I. S. 251)

während eine Discussion über diese Gutachten in den Kammern gar nicht stattfand.

(Landtagsacten von 1836, Abth. II. Bd. I. S. 185.
Landtagsacten von 1836, Abth. III. Bd. I. S. 90.
Landtagsmittheilungen von 1836, S. 464 flg. u. 164.)

Bis hierher war also in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der provisorischen Landtagsordnung und deren fernere Beibehaltung eine Meinungsverschiedenheit nicht aufgetaucht. Ja man hatte sogar die Verschiedenheit, welche sich in dieser Hinsicht in den Regierungsvorlagen kundgegeben hatte, indem das Decret vom 13. November 1836 von dem Decret vom 16. Juni 1834 in Rücksicht auf die Dauer der Gültigkeit der Landtagsordnung wesentlich abwich, ohne weiteres hingenommen.

Anders geschah es bei dem dritten constitutionellen Landtag vom Jahre 1840, der zwar nach der üblichen Vorberathung das Provisorium abermals fortbestehen, aber doch schon Stimmen laut werden ließ, daß endlich eine definitive Vereinbarung über die Landtagsordnung erfolgen und dadurch zugleich Gelegenheit gegeben werden möge, verschiedene Mängel und Lücken in derselben zu beseitigen. Namentlich war es die zweite Kammer, welche eine solche Meinung kundgab. Denn wenn auch von ihr die Frage: ob schon während des damaligen Landtags wegen definitiver Feststellung der Landtagsordnung die nöthige Einleitung getroffen werden solle? (mit 42 Stimmen gegen 21) abgeworfen wurde, so sprachen sich doch viele Mitglieder derselben dahin aus, daß es nunmehr an der Zeit, auch nach drei Landtagen genugsam Erfahrung gesammelt sei, dem Provisorium ein Ende zu machen.

(Landtagsacten Beilage z. Abth. III. Samml. I. S. 41.
Landtagsacten Abth. III. Bd. I. S. 111 flg.
Landtagsmittheilungen II. Kammer S. 196 flg.)